

Kreditfinanzierung (zusätzlicher) öffentlicher Investitionen sinnvoll

Schriftliche Stellungnahme

**für die Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den
Anträgen der Fraktionen DIE LINKE, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
(Drucksachen 19/14375, 19/14424, 19/15919, 19/16831 und 19/16841)
zum Thema Schuldenbremse und Investitionen
am 2. März 2020**

von

Prof. Dr. Achim Truger

Professur für Staatstätigkeit und Staatsfinanzen
Institut für Sozioökonomie
Universität Duisburg-Essen,

Mitglied des Sachverständigenrates
zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung¹

1. Einleitung

Alle fünf Anträge zum Thema Schuldenbremse und öffentliche Investitionen befassen sich letztlich mit drei Problemkomplexen:

1. Identifikation und Quantifizierung von öffentlichen Investitionsbedarfen und Möglichkeit ihrer Befriedigung im Rahmen existierender oder zukünftiger Kapazitäten,
2. Spielräume für eine Finanzierung zusätzlicher öffentlicher Investitionen unter der Schuldenbremse,
3. Gründe und Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine Kreditfinanzierung öffentlicher Investitionen

Auf die drei Problemkomplexe wird im Folgenden kurz eingegangen. Auf eine grundsätzliche Kritik der Schuldenbremse wird dabei nur am Rande eingegangen (vgl. dazu ausführlicher Truger/Will 2012, Rietzler/Truger 2019).

¹ Der Autor vertritt seine persönliche Meinung, die nicht notwendigerweise derjenigen des Sachverständigenrates entsprechen muss.

2. Investitionsbedarfe und -kapazitäten

Letztlich kommen alle Anträge zu dem Schluss oder gehen davon aus, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Investitionen besteht. Auch dürfte die Notwendigkeit einer klareren begrifflichen Fassung öffentlicher Investitionen sowie einer besseren statistischen Erfassung, wie insbesondere im ersten Antrag der Fraktion DIE LINKE sowie der FDP zum Ausdruck kommt, ebenso unstrittig wie sinnvoll sein.

Dabei ist klar, dass sich Bedarfe nicht objektiv ermitteln lassen, sondern stark von den jeweiligen politischen und (unterstellten) gesellschaftlichen Präferenzen abhängen. Dennoch lässt sich ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Investitionen in den Bereichen kommunale und überregionale Infrastruktur, Klimaschutz sowie Bildung und Wohnungsbau von über 450 Mrd. Euro innerhalb der nächsten 10 Jahre begründen (vgl. Bardt et al. 2019). Bei aller Unsicherheit und Unterschiedlichkeit der Präferenzen, ist ein Bedarf im mittleren jährlichen zweistelligen Mrd.-Bereich (1% des BIP und mehr) als durchaus plausibel einzustufen (Schnabel/Truger 2019, Ziffer 576).

Es ist klar, dass die Realisierung solcher Bedarfe einen erheblichen zeitlichen Vorlauf zur Planung und ggf. zum Aufbau der nötigen Baukapazitäten benötigt. Unnötige diesbezügliche Hemmnisse, die zu Verzögerungen führen, sollten selbstverständlich angegangen werden. Es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, dass sie einer Realisierung der Bedarfe mittelfristig grundsätzlich im Wege stehen. Ob die in den vergangenen Jahren beabsichtigte Erhöhung der öffentlichen Investitionen auf aggregierter Ebene tatsächlich durch mangelnde Planungs- und Baukapazitäten ungewöhnlich stark gedämpft wurde, ist schwer zu belegen: Die realen Investitionen legten durchaus kräftig zu, und die Mittel in den kommunalen Investitionsprogrammen sind mittlerweile zumindest größtenteils verplant, auch der Mittelabruf, der erst nach Fertigstellung der Projekte erfolgt, nimmt stetig zu.

Es spricht alles dafür, dass bei klarer und glaubwürdiger Ankündigung einer mittelfristigen deutlichen Anhebung des öffentlichen Investitionsniveaus, auch die entsprechenden Baukapazitäten geschaffen würden. Der Kapazitätsaufbau sollte zudem durch Bereitstellung entsprechender Planungskapazitäten in der öffentlichen Verwaltung unterstützt werden. Schließlich kann der Staat durch entsprechende Bildungs- und Studienangebote selbst mittelfristig zum Abbau von Personalmangel beitragen.

3. Spielräume für Investitionen unter der Schuldenbremse

Es ist offensichtlich möglich, zusätzliche öffentliche Investitionen in der Größenordnung von 1-1,5% des BIP gesamtwirtschaftlich zu bewältigen, zumal wenn die Aufstockung schrittweise erfolgt und noch von erheblichen positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekten begleitet wird. Wie die Aufgabe zu finanzieren ist, ist eine gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Abwägung. Grundsätzlich können Steuern erhöht, Ausgaben gekürzt oder die Staatsverschuldung erhöht werden.

Im Antrag der FDP kommt eine klare Präferenz für Ausgabenkürzungen zum Ausdruck, ohne dass diesbezüglich konkrete Kürzungsvorschläge unterbreitet würden. Zwar wird unter Bezugnahme

auf Feld et al. (2020) ein erheblicher Spielraum von 332 Mrd. Euro für die Gebietskörperschaften, ohne dass reale Kürzungen erfolgen müssten, reklamiert. Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Die Berechnungen enthalten Doppelzählungen, weil Transfers zwischen den Gebietskörperschaften nicht konsolidiert wurden und es unklar ist, ob ein systematischer Neu-Verschuldungsspielraum von 0,15% des BIP pro Jahr für die Kommunen unterstellt werden kann. Zudem würde die Inanspruchnahme des Spielraums überall dort zu diskretionären Kürzungen führen müssen, wo ohne solche Kürzungen sich reale Ausgabensteigerungen einstellen würden. Dies würde zumindest Teile der Gesundheitsausgaben, der Pensionen und der Gehälter im öffentlichen Dienst betreffen. Es ist irreführend, von Spielräumen zu sprechen, wenn diese de facto mit Ausgabenkürzungen einhergehen müssten. Dann ließe sich genauso gut über „Spielräume“ durch Steuererhöhungen sprechen.

Hinzu kommt, dass in den Berechnungen von einem konstanten realen Potenzialwachstumspfad ausgegangen wird. Da das Potenzialwachstum aber letztlich immer stark vom tatsächlichen Wachstum abhängt (Ademmer et al. 2019), ist damit zu rechnen, dass in Krisenphasen die Potenzialraten deutlich nach unten revidiert werden, was den „Spielraum“ prozyklisch einschränken würde. Die Stärke dieses Effektes lässt sich selbst am Beispiel der – weit von einer echten Krise entfernten – Revision der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr 2019 gegenüber dem Frühjahr 2018 illustrieren. Obwohl die Projektion für das tatsächliche reale BIP etwa für das Jahr 2020 um 1,7 Prozentpunkte zurückgenommen wurde, fängt die Abwärtsrevision der Produktionslücke nur einen kleinen Teil von weniger als 0,3 Prozentpunkten davon ab. Dies liegt an der Abwärtsrevision des Produktionspotenzials um 1,4 Prozentpunkte. Dies würde bei Verwendung für die Haushaltsaufstellung dazu führen, dass ein erheblicher Teil von 0,7% des BIP (Gesamtstaat) bzw. 0,25% des BIP (Bund) einer hypothetischen Budgetverschlechterung als strukturell eingestuft würde. In diesem Umfang könnten die automatischen Stabilisatoren nicht wirken und würden möglicherweise errechnete „Spielräume“ für öffentliche Investitionen zunichte gemacht.

Von diesen grundsätzlichen Problemen abgesehen, beabsichtigt die FDP-Fraktion erhebliche Steuersenkungen (FDP-Fraktion 2020), die weit über die ohnehin von der Bundesregierung bereits vorgesehene Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages hinausgehen. Sie summieren sich von 2020 bis 2024 auf 200 Mrd. Euro und betragen ab 2025 60 Mrd. Euro jährlich, also bis 2029 noch einmal 300 Mrd. Euro. Insgesamt liegt das angestrebte Entlastungsvolumen also bei 500 Mrd. Euro, d.h. die FDP-Fraktion strebt eine Steuersenkung an, die erheblich größer ist, als die von ihr unter Berufung auf Feld et al. (2020) reklamierten Spielräume von 322. Mrd. Euro. Hier stellt sich die Frage, welche Ausgabenkürzungen beabsichtigt sind, noch einmal mit besonderem Nachdruck.

4. Gründe und Möglichkeiten für kreditfinanzierte öffentlichen Investitionen und eine Reform der Schuldenbremse²

Erstens gibt es konzeptionelle Probleme der Schuldenbremse, die längerfristig für eine Reform sprechen. Zweitens ist es sinnvoll, bestehende Spielräume im bestehenden Rahmen pragmatisch zu nutzen, um konjunkturelle Flexibilität zu bewahren und den erheblichen Investitionsbedarf zu decken, der für die Zukunftsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und für die ökologische Wende erforderlich ist.

Grundsätzlich kann eine etwas höhere Verschuldung zum Zweck öffentlicher (Netto-) Investitionen sinnvoll sein, ebenso wie zur Konjunkturstabilisierung. Eine niedrigere Verschuldung ist einer höheren Verschuldung nicht eindeutig vorzuziehen (SVR 2007, Ziffer 33). Stattdessen sollte das angestrebte Verschuldungsniveau das Ergebnis einer kontextabhängigen Kosten-Nutzen-Entscheidung sein (Hüther/Südekum, 2019). Den fiskalischen und Wohlfahrtskosten einer höheren Verschuldung stehen mögliche positive Wohlfahrtseffekte aus einer konjunkturellen Stabilisierung und aus öffentlichen Investitionen entgegen, die das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaft stärken können. Die Sorge vor einem Crowding-out privater durch öffentliche Investitionen dürfte dabei vor allem dann unbegründet sein, wenn öffentliche Investitionen die Profitabilität privater Investitionen erhöhen. Wie jüngst Blanchard (2019) argumentiert, dürften in einer Situation, in welcher der risikofreie Zins niedriger als das Wirtschaftswachstum und die Kapitalrendite klein ist, die Kosten zusätzlicher Staatsverschuldung gering sein. Insofern verringern die auf absehbare Zeit sehr niedrigen Zinsen erheblich die Kostenseite der Abwägung und stärken daher die Argumente für eine moderat höhere Staatsverschuldung für sinnvolle Zwecke.

Diese Argumentation beruht nicht zwingend darauf, dass die Zinsen für sehr lange Zeit niedrig bleiben. Eine Prognose zukünftiger Zinsentwicklungen über lange Zeiträume hinweg ist naturgemäß schwierig. Bei bestehenden Finanzierungsbedarfen kann es in jedem Fall sinnvoll sein, die Phase niedriger Zinsen zu nutzen und sich die derzeit geringen Zinsen durch Ausgabe langlaufender Anleihen zu sichern. Denkbar wäre sogar, konkrete Tilgungspläne vorzusehen und so Risiken der Anschlussfinanzierung zu eliminieren (Hüther und Südekum, 2019).

4.1 Konzeptionelle Probleme der Schuldenbremse

Die Einhaltung der Schuldenbremse würde zu einem dauerhaften Absinken der Schuldenstandsquote führen. Die Ausschöpfung des für den Bund zulässigen strukturellen Defizits von 0,35 % und der Länder von 0 % des BIP würde bei einem durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstum von 3 % dazu führen, dass die Schuldenstandsquote gegen 12 % konvergiert, wobei der Konvergenzwert erst nach vielen Jahren erreicht würde. Nimmt man noch ein strukturelles Defizit auf kommunaler Ebene von 0,15 % des BIP hinzu, was im historischen Vergleich hoch wäre, würde der Konvergenzwert 17 % des BIP betragen. Es existiert keine überzeugende Begründung für die Sinnhaftigkeit solch niedriger Schuldenstandsquoten,

² Dieser Abschnitt stellt gekürzte und stellenweise angepasste Fassung des gemeinsamen Minderheitsvotums von Schnabel/Truger (2019) im Jahresgutachten des SVR (2019) an.

die durch die restriktiven und unflexiblen Defizitvorgaben der Schuldenbremse implizit vorgegeben werden. Vielmehr könnte dadurch mittelfristig möglicherweise ein Mangel an sicheren Wertpapieren mit destabilisierenden Wirkungen für die Finanzmärkte vor allem an der effektiven Nullzinsgrenze resultieren (Caballero et al., 2016 und 2017). Das europäische Regelwerk des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist in dieser Hinsicht flexibler als die deutsche Schuldenbremse. Dort wird die mittelfristige Zielvorgabe für das strukturelle Haushaltsdefizit im präventiven Arm (Medium Term Objective, MTO) alle drei Jahre nach mehreren, unter anderem nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien neu festgelegt. Insgesamt wird eine gesamtstaatliche strukturelle Neuverschuldung von immerhin bis zu 1 % des BIP zugelassen. Auch im Fiskalpakt ist eine Erhöhung des zulässigen gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von 0,5 % des BIP auf 1 % des BIP möglich.

Hinzu kommt ein weiteres konzeptionelles Problem der deutschen Schuldenbremse. Sie ignoriert die Goldene Regel für öffentliche Investitionen, ein über Jahrzehnte weithin akzeptiertes finanzwissenschaftliches Konzept für den Umgang mit Haushaltsdefiziten. Über die Goldene Regel wird die intertemporale Verwirklichung des Pay-as-you-use-Prinzips angestrebt, indem Nettoinvestitionen im Sinne der Generationengerechtigkeit durch Nettoneuverschuldung finanziert werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass Nettoinvestitionen den Kapitalstock erhöhen und Nutzen für zukünftige Generationen spenden. Daher ist es gerechtfertigt, diese über den Schuldendienst zur Finanzierung beitragen zu lassen. Zukünftige Generationen erben zwar die öffentliche Schuldenlast, erhalten dafür jedoch den erhöhten Kapitalstock.

Ein Verzicht auf die Kreditfinanzierung führt aus dieser Sicht wegen höherer Steuern oder geringerer Staatsausgaben zu einer übermäßigen Last für die gegenwärtige Generation, was einen Anreiz für zu geringe öffentliche Investitionen zum Nachteil zukünftiger Generationen schafft. Dieses grundsätzliche Anreizproblem dürfte sich in Zeiten der Haushaltskonsolidierung verschärfen, weil eine Reduktion der disponiblen öffentlichen Investitionen häufig als einfachste Option erscheint, um das Budgetdefizit zu verringern. Dies hat sich in der Eurokrise eindrucksvoll bestätigt, in der die öffentlichen Investitionen gerade in den von der Krise besonders stark betroffenen Mitgliedstaaten im Zuge der Sparmaßnahmen besonders stark zurückgefahren wurden (Barbiero und Darvas, 2014).

Die Goldene Regel der öffentlichen Investitionen hat viele Unterstützer in der Wissenschaft, angefangen mit Richard A. Musgrave, einem der Gründer-väter der modernen Finanzwissenschaft (Musgrave, 1939, 1959). Im Kontext der fiskalpolitischen Debatte in der EU haben viele Ökonomen für den Stabilitäts- und Wachstumspakt die Einführung der Goldenen Regel vorgeschlagen (zum Beispiel Fitoussi und Creel, 2002; Blanchard und Giavazzi, 2004; Barbiero und Darvas, 2014; Truger, 2015). Nicht zuletzt hatte der Sachverständigenrat in seiner Expertise von 2007 vorgeschlagen, die öffentlichen Nettoinvestitionen von der konstitutionellen Schuldenbegrenzung auszunehmen (SVR 2007), ohne dass dies dann jedoch politisch verwirklicht wurde.

Selbstverständlich bestehen Probleme bei der sinnvollen Definition des Investitionsbegriffs, der statistischen Abgrenzung und Zweifel an den gesamtwirtschaftlich positiven Effekten. Diese

Probleme sind ernst zu nehmen. Insgesamt ist jedoch die Evidenz für positive kurz- wie langfristige gesamtwirtschaftliche Effekte öffentlicher Investitionen selbst in der Abgrenzung der VGR ausreichend, um eine Privilegierung der Kategorie im Durchschnitt zu rechtfertigen. Dies entspricht im Grundsatz der Einschätzung des Sachverständigenrates von 2007, der den Verzicht auf die Privilegierung der Nettoinvestitionen letztlich für problematischer hielt als die Gefahr von Fehlern in der Anwendung der Regel (SVR 2007, Ziffern 119 ff.). Würde man zusätzlich eine Obergrenze für die im Rahmen der Goldenen Regel maximal zulässige Nettokreditaufnahme festlegen, wäre damit gleichzeitig eventuellen Nachhaltigkeitsbedenken Sorge getragen. Darüber hinaus würde eine Konkurrenz um die Priorisierung sinnvoller Investitionsprojekte im demokratischen Prozess in Gang gesetzt.

Eine im erläuterten Sinne grundsätzlich gut zu rechtfertigende Bezugnahme zur investitionsorientierten Goldenen Regel findet sich in unterschiedlicher Ausprägung im Antrag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowie im zweiten Antrag der Fraktion DIE LINKE.

4.2 Bestehende Spielräume pragmatisch nutzen

Die angesprochenen konzeptionellen Probleme der Schuldenbremse zeigen einen grundsätzlichen Reformbedarf auf, der jedoch aufgrund der erforderlichen Grundgesetzänderung sowie der Abstimmung mit dem europäischen Regelwerk nur in einem langwierigen Prozess angegangen werden kann. Ein solcher Prozess böte hinreichend Zeit, um einige der schwierigen Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen zu klären. Kurzfristig bestehen im derzeitigen rechtlichen Rahmen einige Spielräume der Schuldenbremse, die pragmatisch genutzt werden können, um die konjunkturelle Stabilisierung zu verbessern und die öffentlichen Investitionen zu stärken.

Wenn zur Nutzung der Spielräume rechtlich selbstständige Extrahaushalte oder Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) eingesetzt werden, geht dies mit größerer Intransparenz und potenziell geringerer demokratischer Kontrolle einher. Dies würde bei angemessener Ausgestaltung voraussichtlich zwar keine unzulässige Umgehung der Schuldenbremse darstellen (Hermes und Schmidt, 2016). Dennoch verdeutlichen diese Nebenwirkungen die Notwendigkeit einer Reform der Schuldenbremse. Handlungsbedarf besteht neben dem Problemfeld der Konjunkturbereinigung der öffentlichen Finanzierungssalden vor allem bei der Finanzierung von öffentlichen Investitionen.

Alternativ käme die Gründung eines selbstständigen Extrahaushaltes infrage, das der Finanzierung ausgewählter Zukunftsinvestitionen dient (Bardt et al. 2019; Hüther und Südekum 2019). Diesem könnten Mittel entweder über von der Schuldenbremse ausgeklammerte „finanzielle Transaktionen“ zugeführt werden, oder es könnte als rechtlich selbstständiges Sondervermögen mit Kreditermächtigung selbst Kredite aufnehmen. Durch eine eng definierte Zielsetzung könnten Abgrenzungsprobleme abgemildert werden. Für die Abschätzung der Sinnhaftigkeit der Investitionen wäre nach wie vor die Gebietskörperschaft verantwortlich, welche die Mittel in Anspruch nimmt. Es könnte überlegt werden, den Zugriff auf das Sondervermögen von Mindestausgaben für Instandhaltung abhängig zu machen.

Ein solcher Extrahaushalt würde weniger der Konjunktursteuerung als der langfristigen Erhöhung und Verstetigung der öffentlichen Investitionen dienen. Die langfristige Ausrichtung der Investitionspläne bei sichergestellter Finanzierung könnte sich positiv auf den Aufbau von Kapazitäten auswirken. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass nicht-finanzielle Hemmnisse für Investitionen bestehen, insbesondere in der Bauwirtschaft. Der Abbau solcher Hemmnisse sollte ebenfalls hohe Priorität besitzen. Dies dürfte zusätzliche (konsumtive oder investive) staatliche Ausgaben erfordern, beispielsweise zum Aufbau von Planstellen in den öffentlichen Verwaltungen. Ob solche Ausgaben ebenfalls aus dem Sondervermögen finanziert werden können, müsste diskutiert werden. Denkbar wäre, die Finanzierung solcher Aufgaben aus dem Haushalt zur Voraussetzung für die Nutzung von Mitteln aus dem Sondervermögen zu machen.

Der dritte Antrag der Fraktion DIE LINKE orientiert sich stark am Vorschlag von Bardt et al. (2019). Auch die Fondslösung aus dem Antrag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN könnte pragmatisch ohne Grundgesetzänderung durch Extrahaushalte realisiert werden. Die in letzterer vorgesehene Kopplung der zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeit an eine Schuldenstandsquote von unter 60% des BIP korrespondiert zwar mit den entsprechenden Regeln auf europäischer Ebene, wäre ökonomisch jedoch zu hinterfragen, da sie dazu führen könnte, dass die Investitionsfinanzierung ausgerechnet in konjunkturell schlechten Zeiten nicht sichergestellt wäre.

Sowohl für eine mittelfristige investitionsorientierte Reform der Schuldenbremse als auch für die kurzfristigere Realisierung einer Investitionsoffensive durch nicht der Schuldenbremse unterliegende Fonds stellen sich neben den schon angesprochenen Abgrenzungsfragen noch weitere Fragen der konkreten Umsetzung im föderalen System, die lösungsorientiert angegangen werden müssen (vgl. Krebs 2020).

Literatur

- Ademmer, M., Boysen-Hogrefe, J., Carstensen, K., Hauber, P., Jannsen, N., Kooths, S., Rossian, T., Stolzenburg, U. (2019): Potenzialschätzung und Produktionslücken – Analyse von Revisionen und Zyklizität. Gutachten des IfW Kiel für das BMWi. Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 19, Februar 2019.
- Barbiero, F. und Z. Darvas (2014): In sickness and in health: Protecting and supporting public investment in Europe, Policy Contribution 2014/02, Bruegel, Brüssel.
- Bardt, H., Dullien, S. Hüther, M., Rietzler, K. (2019): Für eine solide Finanzpolitik. Investitionen ermöglichen! IMK Report, Nr. 152, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Blanchard, O. (2019): Public debt and low interest rates, *American Economic Review* 109 (4), 1197–1229.
- Blanchard, O.J. und F. Giavazzi (2004): Improving the SGP through a proper accounting of public investment, CEPR Discussion Paper 4220, Centre for Economic Policy Research, London.
- Caballero, R.J., E. Farhi und P.-O. Gourinchas (2017): The safe assets shortage conundrum, *Journal of Economic Perspectives* 31 (3), 29–46.
- Caballero, R.J., E. Farhi und P.-O. Gourinchas (2016): Safe asset scarcity and aggregate demand, *American Economic Review* 106 (5), 513–518.

- FDP-Fraktion (2020): Steuerpolitische Reformagenda 2020–2024. Fair. Modern. Ermöglichend. (https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-11/FDP_Fraktion_steuerpolitische%20Reformagenda_0.pdf)
- Feld, L., Reuter, W., Yeter, M. (2020): Öffentliche Investitionen: Die Schuldenbremse ist nicht das Problem. Walter Eucken Institut. Freiburg (Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, 20/1).
- Fitoussi, J.-P. und J. Creel (2002): How to reform the European Central Bank, Centre for European Reform, London.
- Hermes, G. und A. Schmidt (2016): Privatisierung der Infrastruktur als Weg aus der Schuldenbremse? – Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen durch öffentliches und privates Kapital im Kontext der Schuldenbremse, Studie, gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Öffentliches Recht – Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität, Frankfurt am Main.
- Hüther, M. und J. Südekum (2019): Contra Schuldenbremse – eine falsche Fiskalregel am falschen Platz, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 4/2019.
- Hüther, M. und G. Kolev (2019): Aktuelle politische Debattenbeiträge, IW-Policy Paper 10/19, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln.
- Krebs, T. (2020): Wie eine öffentliche Investitionsoffensive finanziert werden kann, Makronom, 20.01.2020, (<https://makronom.de/wie-eine-oeffentliche-investitionsoffensive-finanziert-werden-kann-34768>)
- Musgrave, R.A. (1959): Theory of public finance: A study in public economy, McGraw Hill.
- Musgrave, R.A. (1939): The nature of budgetary balance and the case for the capital budget, American Economic Review 29 (2), 260–271.
- Rietzler, K. und Truger, A. (2019): Is the “Debt Brake” behind Germany’s successful fiscal consolidation?, Revue de l’OFCE Supp. 2 (6): 11–30.
- SVR [Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung] (2007): Staatsverschuldung wirksam begrenzen. Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- SVR (2019): Den Strukturwandel meistern. Jahresgutachten 2019/20, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Schnabel, I., Truger, A. (2019): Eine andere Meinung, in: SVR (2019), S. 298ff.
- Truger, A. und Will, H. (2012): “The German ‘debt brake’: A shining example for European fiscal policy?“, Revue de l’OFCE Debates and Policies, The Euro Area In Crisis, 127, 2013: 155-188.